



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung Sitzübergang auf nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag des Landkreises Börde
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagsitzung vom 16.09.2015
3. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung: Sitzübergang auf nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag des Landkreises Börde

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung mache ich hiermit bekannt:

Herr Helmut Harpke (Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Wahlbereich IV) hat sein Mandat als Kreistagsmitglied zum 25.08.2015 niedergelegt.

Als nächstfestgestellter Bewerber wurde Herr **Reinhard Falke** (Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Wahlbereich V) ermittelt, auf den das Mandat übergegangen ist. Herr Falke hat mit Mitteilung vom 01.09.2015 das Mandat angenommen.

Haldensleben, 15.09.2015

gez. Walker
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 16.09.2015

Beschluss Nr. 2015/Abf/0170: Der Kreistag beschloss:

1. Die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG, Magdeburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014
 - 1.1. **Bilanzsumme** 15.269.559,83 €
 - 1.1.1. **Aktivseite**
 - A. Anlagevermögen 58.731,00 €
 - B. Umlaufvermögen 15.209.248,03 €
 - C. Rechnungsabgrenzungsposten 1.580,80 €
 - 1.1.2. **Passivseite**
 - A. Eigenkapital 196.469,41 €
 - B. Rückstellungen 14.318.676,24 €
 - C. Verbindlichkeiten 754.414,18 €
 - 1.2. **Jahresgewinn** 4.772,36 €
 - 1.2.1. Summe der Erträge 10.417.607,00 €
 - 1.2.2. Summe der Aufwendungen 10.412.834,64 €
2. Die Verwendung des Jahresgewinnes
Der Teilbetrag des Jahresergebnisses 2014 in Höhe von 2.000 € (Höhe der Kapitalverzinsung) wird zur Einstellung in Rücklagen verwendet und der Restbetrag in Höhe von 2.772,36 € (Gewinnbetrag) auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Entlastung der Betriebsleitung
Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Beschluss Nr. 2015/SBU/0175: Der Kreistag stellte den durch die WIBERA geprüften Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 fest und beschloss:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2014
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses
 3. die Entlastung der Betriebsleitung
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1 | Feststellung des Jahresabschlusses 31.12.2014 | in EUR |
| 1.1 | Bilanzsumme | 120.357.824,16 |
| 1.1.1 | Aktivseite | |
| | A. Anlagevermögen | 15.044.612,63 |
| | B. Umlaufvermögen | 5.309.743,71 |
| | C. Rechnungsabgrenzungsposten | 3.467,82 |
| 1.1.2 | Passivseite | 31.12.2014 |
| | A. Eigenkapital | 7.535.942,42 |
| | B. Sonderposten für Investitionszuschüsse | 107.990.417,74 |
| | C. Empfangene Ertragszuschüsse | 539.082,38 |
| | D. Rückstellungen | 471.058,80 |
| | E. Verbindlichkeiten | 3.821.322,82 |
| 1.2 | Jahresgewinn | 136.855,41 |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 13.159.712,43 |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 13.022.857,02 |
2. Verwendung des Jahresergebnisses
Der Jahresgewinn in Höhe von 136.855,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Entlastung der Betriebsleitung
Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Beschluss Nr. 2015/BKT/0186: Der Kreistag des Landkreises Börde erteilte dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014.

Beschluss Nr. 984/SBU/2013-1: Der Kreistag beschloss den ergänzenden Maßnahmenplan zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 an Kreisstraßen.

Beschluss Nr. 2015/FB3/0181: Der Kreistag beschloss die Sozialplanung des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 2015/40/0179: Der Kreistag beschloss die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule.

Beschluss Nr. 2015/15/0187: Der Kreistag stimmte im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Calvörder Drömling nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Änderung der Kreisgrenzen zwischen dem Landkreis Börde und dem Altmarkkreis Salzwedel zu.

Beschluss Nr. 2015/15/0188: Der Kreistag stimmte im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Norddrömling nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Änderung der Kreisgrenzen zwischen dem Landkreis Börde und dem Altmarkkreis Salzwedel zu.

Beschluss Nr. 2015/Abf/0125-1: Der Kreistag beschloss das „Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde 2015-2019“ (Stand Juni 2015) als Planungs- und Handlungsgrundlage für die Abfallwirtschaft im Landkreis Börde für den Zeitraum 2015 bis 2019 nach folgenden Maßgaben:

1. Die abschließende Entscheidung über die **Abfallgebührenstruktur** wird der Kreistag im Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation 2016 -2018 im Rahmen der Abfallgebührensatzung des Landkreises treffen.
2. Die abschließende Entscheidung über die Art und Organisation der künftigen **höherwertigen Verwertung von Bioabfällen** wird gesondert in Abhängigkeit von den abschließenden Untersuchungen, Analysen und Bewertungen getroffen.
3. Nach Vorlage der Ergebnisse der **Organisationsuntersuchung der Einheiten** der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises wird das Abfallwirtschaftskonzept 2015 – 2019 nach Bedarf entsprechend fortgeschrieben.

Haldensleben, 17.09.2015

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule“ beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 8 der Satzung wird in der jetzigen Fassung aufgehoben und erhält folgende neue Fassung

§ 8 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. Sie sind Bedienstete des Landkreises Börde.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Börde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

2. § 9 wird eingefügt.

§ 9 - Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 17.09.2015

iv heup



Walker
Landrat

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de